

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2013

Mittwoch, 26. Juni

Nr. 13



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-5
Jubilare	5
Einrichtungen	5-6
Vereinsnachrichten	6-8
Kirchennachrichten	8

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 28. Juni 2013**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 10. Juli 2013**

Notrufe



Rettungsdienst: 112
Polizei: 110
Polizeidirektion Riesa: 03525/710-0
Polizeiposten Zeithain: 03525/57099-0
Abwasser 03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)
Kostenfreies Servicetel.: 0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG
ENSO-Störungsrufnummern
Erdgas 0351 50178880
Strom 0351 50178881

Spruch des Tages

Willst du das Leben recht verstehn,
musst du´s nicht nur von vorn besehn.
Von vorn betrachtet sieht ein Haus
meist besser als von hinten aus.
Wilhelm Busch

NEUES VOM AMT

Beschlüsse Gemeinderat vom 17. Juni 2013

Beschluss-Nr. 34/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz wird zugestimmt.
2. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 35/2013:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018 zu.

Beschluss-Nr. 36/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Grundstück Merschwitzer Elbstraße 21 im OT Merschwitz, Flurstück 175b mit 640 m² der Gemarkung Merschwitz wird meistbietend zum Verkauf ausgeschrieben.
2. Als Mindestkaufpreis gilt der Verkehrswert gemäß Gutachten mit Stichtag 05.03.2013.
3. Der Gemeinderat wird nach Vorliegen der Angebote über die Vergabe beraten und beschließen.

Beschluss-Nr. 37/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag für den Neubau eines öffentlichen WC's in Diesbar-Seußlitz, Baulos 1 – erweiterte Rohbauleistungen – wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Gröditz Hoch- und Ausbau GmbH aus 01609 Gröditz mit einer Auftragssumme in Höhe von 41.621,73 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 31.05.2013 den Auftrag an die Firma Gröditz Hoch- und Ausbau GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 38/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen der Herrichtung der Außenanlagen in der Kindertagesstätte Merschwitz – Baulos: Grundstückseinzäunung – wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma WeBer Bau GmbH aus 01558 Großenhain mit einer Auftragssumme in Höhe von 19.038,59 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 31.05.2013 den Auftrag an die Firma WeBer Bau GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 39/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das dritte Nachtragsangebot der Firma TS-Bau GmbH Riesa über zusätzliche Leistungen zur Verlegung der Regenwasserleitung in einem Teilstück der Weißiger Straße beim Bauvorhaben Teichstraße Zschaiten in Höhe von 38.203,11 Euro brutto wird bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Leistungen des 3. Nachtragsangebotes zu beauftragen.

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am Montag, dem 01.07.2013, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 – Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 03.06.2013
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Aufstockung des Dachgeschosses zum Restaurant „Elbgasthof“ in Nünchritz, Am Ufer 6, Flurstücke 225/6 und 225/9 Gemarkung Nünchritz
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Ausschussmitglieder

**Bekanntmachung
der Betriebskosten 2012
der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Nünchritz
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	664,76	306,81	179,49
erforderliche Sachkosten	124,71	57,56	33,67
erforderliche Betriebskosten	789,47	364,37	213,16

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z. B. 6 Std. Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Std.).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	154,00	92,71	54,24
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	485,47	121,66	58,92

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	11.340,00
Zinsen	5.433,00
Miete	–
Personalkostenumlagen	–
Gesamt	–

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	11,37	5,25	3,07

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson	
Durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung	
Durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung	
= Aufwendungsersatz	

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	
Elternbeitrag (ungekürzt)	
Gemeinde	

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auflegung
der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2013**

Der Gemeinderat Nünchritz hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018 bestätigt.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.01.2013 I 89 in der Zeit vom Montag, dem 01.07.2013 bis Dienstag, dem 09.07.2013 zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort ausgelegt: Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Hauptamt, Zimmer 2.

Die Auslegung der Vorschlagsliste erfolgt
Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist bei der Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Zimmer 2 oder dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 6 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 7 und 8 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Anhang (Auszug aus der Schöffen- und Jugendschöffen VwV, Nr. 6, 7 und 8)

Auszug aus der Schöffen- und Jugendschöffen VwV vom 27.12.1999, zuletzt geändert am 15.03.2013

6. Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,

- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

7. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen

- a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:
- aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - bb) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - ee) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - ff) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch nicht berufen werden, wer
- aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

8. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- a) der Bundespräsident,
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (SächsBG) genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird,
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete der Strafvollzugs, sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Informationen zum Hochwasser

Sonderkonto für Geldspenden eingerichtet

Die Gemeinde Nünchritz hat für Spendeneinzahlungen für Hochwasserbetroffene ein **Sonderkonto** eingerichtet. Bitte überweisen Sie Ihre Spende **ab sofort** auf das Konto bei der Sparkasse Meißen, BLZ 850 550 00, Konto-Nr. 5000 09090 Verwendungszweck: Hochwasser 2013

Wer seine Spende für einen bestimmten Zweck (Unterstützung betroffene Einwohner, betroffene Gewerbe, betroffene Vereine o. ä.) vorgesehen hat, kann den Verwendungszweck entsprechend ergänzen. „Hochwasser 2013 ...“

Auskünfte und Informationen zu Geldspenden sind bei der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Kämmerei, Tel. 035265/500-35, 500-38, 500-32, Telefax 035265/50041, E-Mail: post@nuenchritz.de, erhältlich.

Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013

Am Donnerstag, dem 6. Juni, hatten Lutz Otto und Heiko Sander angesichts des trostlosen Anblicks ihrer und der Nachbarhäuser die Idee, dagegen aufzubegehren, dass ein wirksamer Hochwasserschutz trotz Versprechungen in Nünchritz immer noch nicht hergestellt ist. Solange hier nichts passiert, sind die Bewohner der gefährdeten Gebiete den Fluten hilflos ausgeliefert. Am Freitag, dem 7. Juni suchten sie sich Mitstreiter, am Sonnabend wurde ein Aufgabenkatalog beraten. Bereits am Sonntag, dem 9. Juni, konnte von den Initiatoren Mario Bergmann, Lutz Otto, Heiko Sander, Jürgen Schmidt, Mario Skopp und Udo Schmidt in der Wacker-Sporthalle die Bildung der Bürgerinitiative **Hochwasser Nünchritz 2013** den weit mehr als 100 Flutopfern und Interessierten vorgestellt werden. Die Bürgerinitiative verfolgt das Ziel, sich für einen wirksamen Hochwasserschutz für die vom Hochwasser bedrohten Teile der Gemeinde einzusetzen. Dabei geht es besonders um den Ausbau und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen sowie um die Garantie eines ausreichenden Abflusses des Elbwassers für den Fall, dass die Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. Der Verlauf der spontan einberufenen Eröffnungsveranstaltung macht den Initiatoren Mut, dieses Ziel weiter zu verfolgen und dafür zu kämpfen, dass die Probleme in angemessener Frist gelöst werden. Die Menschen bei uns sollen ohne Angst und existenzielle Sorgen vor Hochwasser leben können und die Lebensqualität soll in unserer Gemeinde mindestens erhalten bleiben.

Die Bürgerinitiative ist kein Verein, muss sich aber aus rechtlichen Gründen vereinsrechtlich organisieren. Sie wird nach demokratischen Grundsätzen arbeiten und parteilich unabhängig sein. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab 14 Jahre werden. Die Aufnahme erfolgt durch Unterschrift. Die fast 200 bisher geleisteten Unterschriften sind eine Unterstützungserklärung, aber kein Antrag auf Mitgliedschaft. Alles wird in einer Satzung geregelt werden, deren Entwurf jetzt vorliegt.

Der Eintritt der Mitglieder in die Bürgerinitiative, Verabschiedung der Satzung, Wahl eines Vorstandes müssen in einer ordentlichen Versammlung vorgenommen werden. Diese Versammlung wird von den Initiatoren jetzt vorbereitet und findet am 6. Juli statt.

Einladung

An alle, die in der **Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013** mitmachen wollen. An alle, die einen wirksamen Hochwasserschutz in unserer Gemeinde einfordern wollen. Die offizielle Gründungsversammlung findet am **Sonnabend, dem 6. Juli, 10.00 - 12.00 Uhr, in der Wacker-Sporthalle Nünchritz** statt. Sie alle sind herzlich eingeladen.